Neufassung der Satzung des Turnvereins Germania Obermaubach, in 52372 Obermaubach, gegründet: 1903

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Turnverein Germania 03 Obermaubach e.V." Die Vereinsfarben sind: "rot und gelb" Er hat seinen Sitz in Kreuzau, Ortsteil Obermaubach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen: AZ.: -VR 798-

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung sportlicher Übungen aller Art. Der Verein lehnt Bestrebungen politischer und konfessioneller Art ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann der Gesamtvorstand hierüber entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a.) grober Verstoß gegen das Vereinsinteresse,
- b.) unehrenhafte Handlungen,
- c.) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 5 Beiträge und sonstige Verpflichtungen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Vereins-Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

a.) als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. Sie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind befugt, die Interessen des Vereins gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

b.) als Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, deren Vertreter, den Abteilungsleitern und den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstands- Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand wird jährlich je zur Hälfte für zwei Jahre neu gewählt. Beginnend mit der Jahreshauptversammlung 1998, wo der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart einmal für ein Jahr gewählt werden, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnung, über die die Versammlung zu beschließen hat.

§ 8 Jugendsport

- 1.) Für den Bereich Jugendsport ist ein Ausschuss zu bilden.
 - a.) Der Vorsitzende und Stellvertreter des Jugendausschusses sind Mitglieder des Hauptvorstandes.
 - b.) Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
 - c.) Der Vereins-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel in Verbindung mit dem Hauptvorstand.
- 2.) Der Hauptvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer beruft die Versammlung der Mitglieder ein. Diese sind:

- a.) die ordentliche Hauptversammlung Ende Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr, welches gleichzeitig als Geschäftsjahr gilt,
- b.) die außerordentliche Hauptversammlung,
- c.) die Monatsversammlungen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Ein Viertel der Vereinsmitglieder kann schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die gefassten Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher in der lokalen Presse sowie am Aushang in der Turnhalle Obermaubach zu erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit ³/₄ Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Ortsteil Obermaubach.

§ 11 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzungsneufassung ersetzt die zuletzt geänderte Satzung vom 23.11.2001. Sie wurde in Anlehnung an die Vorschriften für die Eintragung ins Vereinsregister aufgestellt und auf der Jahreshauptversammlung am 27.01.2017 beschlossen.

Obermaubach, den 27.01.2017

(1. Vorsitzender)

(1. Geschäftsführer)